Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1926)

Heft: 7

Artikel: Die VIII Gerichte unter Montfort-Tettnang und Matsch 1438-1477

Autor: Mooser, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rückschauen können auf 70 Jahre im Dienste der Jugend dreier Generationen, das mußte für ihn ein schöner Lebensabend sein. Er sah wohl vor sich die ungezählten glänzenden Kinderaugen, die Jahrzehnt um Jahrzehnt von seinen Lippen die erste Weisheit lernten; er sah vor sich die Ungezählten, nicht mehr im lockigen Kinderhaar und mit dem lachenden Gesicht, sondern Männer und Frauen, die den Weg durchs Leben gefunden in der Richtung, die er ihnen gewiesen hatte. Ein reiches Erntefeld! Und nun ist die Sonne, die den Vielen Licht und Wärme gespendet hat, zur Neige gegangen. Ich will den Frieden des Grabes auf dem Disentiser Friedfeld, wo bei der Auferstehung eine ganze Armee seiner Schüler ihn umgeben wird, nicht durch eine eigene Melodie stören. Ich gebe das Schlußwort dem Sänger der drei Jubiläen des Lehrerveteranen Mihèl Antoni Maissen[27]:

Sche tuts oz serimnassen,
Sche mintg' affon fuss in zennet,
Sche tuts quels oz tuccassen:
Quei fuss bein in tuchiez grondius
Pil vegl scolast in laud glorius!

Die VIII Gerichte unter Montfort-Tettnang und Matsch 1438—1477.[1]

Von Fritz Mooser, Maienfeld.

I. Geschichtliches.

a) Die VIII Gerichte unter Montfort und Matsch (1436) 1438—1466.

Mit dem Tode Friedrichs VII. von Toggenburg war in den toggenburgischen Erblanden ein Zustand geschaffen worden, der zu heikeln Verwicklungen führen konnte. Friedrich VII. war

[27] P. Maurus Carnot zum Goldenen Lehrerjubiläum 1902, „Gas. Rom." Nr. 14.

[1] Quellen: Wagner, Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes (Zeitschr. f. schweiz. Recht). — Guler v. Wyneck, Deduktion bündtn. Gerichten. — Mohr, Codex diplomaticus. — Jecklin, Materialien zur Landesgeschichte v. Graub., 1. Texte, 2. Regesten. — Urkundensammlung v. Graubünden, Regesten. — Muoth, Aufzeichnungen des Wer-

gestorben, ohne einen Erben bezeichnet zu haben. Zwar übernahm zunächst die Gemahlin des Toggenburgers den ganzen Besitz, indem sie behauptete, Friedrich VII. hätte sie als Universalerbin bezeichnet. Aber die Verwandten des letzten Toggenburgers verlangten die Erbteilung. Der Konflikt war da. Aus der Situation zog als erstes Österreich seinen Nutzen. Im September 1436 gingen die österreichischen Besitze, die Toggenburg als Pfand innehielt, gegen 38 000 fl. wieder an Österreich über. Der übrige Besitz kam in die Teilung. Als Intestaterben meldeten sich:

a) Die Linie Werdenberg-Bludenz: Vier Töchter Albrechts III. von Werdenberg-Bludenz, Basen Friedrichs VII. von Toggenburg: 1. Kunegund, Gemahlin Wilhelms von Montfort-Tettnang; 2. Katharina, Gemahlin Heinrichs von Sax von Mosax; 3. Verena, Gemahlin Wolfhards von Brandis; 4. Margareth, Gemahlin Thürings von Aarburg.

b) Die Linie Werdenberg-Räzüns: Margareth von Räzüns, Base Friedrichs VII., mit ihren Söhnen: 1. Ulrich von Mätsch (aus erster Ehe); 2. Hildebrand und Petermann von Raron (aus zweiter Ehe).

Im Mai 1436 hatten sich die Erben zu Rapperswil versammelt. Da sich aber offenbar die Teilung als recht schwierig gestaltete, konnte man zu keinem Schluß kommen. Im August 1437 belehnte der Kaiser zu Prag seinen Kanzler Caspar Schlick mit den aus dem Toggenburger Erbe an das Reich gefallenen Reichslehen. Aber dieser Belehnte war eben nicht so ernst zu nehmen.

Unter dem Vorsitz Ital Redings wurde im September 1437 die Teilung vollzogen:

1. Die Gräfin Elisabeth verzichtete auf das Erbe.

2. Montfort-Tettnang und Sax-Mosax erhielten die Güter im Prätigau, Tafas, Schanfigg, Bellfort, Lenz, Prentz, Alfanu, die Vogtei zu Churwald und Straßburg[2].

3. Wolfhart von Brandis und Thüring von Aarburg nahmen in Besitz Maienfeld, Schloß und Land, und was unterhalb der Thur liegt[3].

denberger Obervogts. — Vanotti, Geschichte von Montfort-Tettnang. — Ladurner, Geschichte der Vögte von Matsch. — Verschiedenes: Planta, Jecklin, A. Mooser.

[2] Vanotti, Anhang Nr. 215.

[3] Vanotti, Anhang Nr. 216.

4. Ulrich von Matsch war auf gütlichen Vergleich hin schon früher abgefunden worden mit dem Gericht Castels[4]. (Dieses war übrigens schon 1338 durch Kauf an die Matsch gekommen, dann aber als Heiratsgabe der Elisabeth an Toggenburg und fiel jetzt wieder an Vogt Ulrich von Matsch.)

Die Linie Räzüns und die Raron erhielten Toggenburg und die Stadt Lichtensteig.

Das Gebiet der VIII Gerichte war somit an das Geschlecht der Montfort-Tettnang, die als Grafen zu Tettnang saßen, und an die Vögte von Matsch, die sich Herren von Kirchberg nannten, gekommen. Die Herren von Sax-Mosax treten nicht auf als im Besitz eines dieser Gebiete befindlich, wahrscheinlich hat Graf Wilhelm IV. sie durch eine Kaufsumme abgefunden. Die VIII Gerichte teilten sich folgendermaßen auf:

1. Graf Wilhelm IV. erhielt die Gerichte Davos, Klosters, Schiers, Inner- und Außerschanfigg, Belfort und Churwalden (Straßberg).

2. Vogt Ulrich von Matsch erhielt das Gericht Castels.

Nun waren aber eigentlich die Gerichte im Prätigau, auf Davos, Belfort und Churwalden als Reichslehen im Besitz Caspar Schlicks. Graf Wilhelm reiste darum persönlich nach Ungarn, um von Schlick die Auslösung zu bewirken. Sie wurde bewilligt. Im Juni 1439[5] bestätigte Kaiser Albrecht Graf Wilhelm von Montfort die Besitzungen, die er vom Reich habe. Kurz nach der Rückkehr aus Ungarn starb Wilhelm IV. Graf Wilhelm hinterließ vier Söhne, die sich nun wieder in das Montfortische Erbe teilen wollten. Um keine Zersplitterung herbeizuführen, beschlossen sie, eine Zweiteilung vorzunehmen. Heinrich V. und Ulrich V. erhielten Tettnang, Werdenberg, Bludenz und Prätigau, sowie was aus dem toggenburgischen Erbe an Montfort gekommen war. 1441 belehnte Kaiser Friedrich III. die beiden Grafen mit den Herrschaften Prätigau und Tafas und mit der Vogtei Churwalden[6]. 1443 einigten sich die beiden Brüder dahin, daß Graf Heinrich V. Werdenberg, Bludenz, Prätigau, Tafas, Churwalden, Belfort und Schanfigg übernahm. Schon im

---

[4] Ladurner I 128.

[5] Vanotti, Anhang Nr. 218.

[6] Vanotti, Anhang Nr. 225.

Jahre 1444, nach dem Tode Heinrichs, hatte der minderjährige Graf Wilhelm V. die Regierung anzutreten. An seiner Stelle übernahm aber zunächst Graf Hugo X., sein Onkel, die Regentschaft (Vormundschaft). Im Namen Wilhelms V. wurde er von Bischof Heinrich von Konstanz mit dem Tale Schanfigg und von Kaiser Friedrich III. mit den übrigen Gerichten belehnt, 1447[7]. Wahrscheinlich ins Jahr 1452 fällt der Kauf des Gerichtes Schiers durch Vogt Ulrich von Matsch, denn von da an tritt er auf als Herr von Castels und Schiers. Der Geldmangel, der übrigens bei den Montfortern keine geringe Rolle spielte, veranlaßte dann Graf Wilhelm V., 1459 die Gerichte im Prätigau und Davos auf Wiederlösung an Graf Hugo X. zu verkaufen. Seither schreibt sich Graf Hugo X. als Herr von Prätigau und Davos (1462).

b) Die VIII Gerichte unter Österreich und Matsch 1466—1471.

Herzog Sigmund hätte schon früher die Gerichte in Rätien gern in den österreichischen Besitz gebracht. Wieder mag die Geldverlegenheit Graf Wilhelm bewogen haben, im Jahre 1466 die sechs Gerichte Prätigau, Davos, Inner- und Außerschanfigg, Belfort und Churwalden an Herzog Sigismund von Österreich zu verkaufen für 3000 fl. Die Auszahlung erfolgte jedoch nicht. Die Übernahme durch Österreich hatte ihre Schwierigkeiten, die Gerichte waren nämlich gar nicht gesonnen, Österreich zu huldigen. Sie drohten im Gegenteil, sich anderswo zu verbinden, wenn Montfort sie aus dem Eid entlassen sollte. So war für die drei folgenden Jahre eine Art Schwebezustand geschaffen, einerseits bedingt durch die Weigerung der Gerichte, zu huldigen, und anderseits durch die nicht erfolgte Zahlung der Kaufsumme. 1470 zahlte Herzog Sigmund die fällige Summe aus. Aber Drohungen des Kaisers, wie auch gütliche Annäherungsversuche Herzog Sigmunds auf dem Wege von Gesandtschaften[8] konnten die Huldigung der sechs Gerichte nicht erreichen. Ja, die sechs Gerichte schlossen ein Bündnis mit dem Abt von Disentis, den Grafen von Mosax, Zollern und Sargans und mit der Gemeinde

---

[7] Vanotti Anhang Nr. 242, 243.

[8] Jecklin Nr. 47.

der Freien (von Laax)[9]. Der Kaiser drohte erneut[10] mit 60 (50) Mark lötigen Goldes Strafe, er zitierte die Gerichte vor sein Gericht. Die sechs Gerichte verharrten in ihrer Stellung.

c) Die VIII Gerichte unter Matsch 1471—1477.

Da trat Herzog Sigmund 1471 in Verhandlungen mit Vogt Ulrich von Matsch. Er überließ die sechs Gerichte diesem gegen 5000 fl. auf Wiederkauf. In der Folgezeit belehnte der Kaiser Matsch mit den sechs Gerichten. Nachträglich verlieh er dem Vogte auch das Gericht Klosters — da dieses in der ersten Aufsetzung vergessen worden war. Erst 1472 empfing der Vogt von Matsch das Schanfigg vom Bischof von Chur zu Lehen.

Die sechs Gerichte kamen mit Mißtrauen unter die Matsch. War doch Matsch ein Tirolergeschlecht und mit Österreich in gutem Einvernehmen. Aber Ulrich von Matsch d. J. zeigte freundliches Entgegenkommen. Auf das Ersuchen der sechs Gerichte setzte er ihnen seinen Sohn Gaudenz zum Herrn. Dieser verstand es offenbar, die Gerichte für sich einzunehmen, jedenfalls erfolgte bald die Huldigung. In der Folge nannten die Vögte von Matsch sich Herren auf Davos und im Prätigau.

Vogt Gaudenz hatte bald zu schaffen mit den Gerichten. 1472/73 hatten die Leute daselbst auf eigene Faust einen Zug ins Veltlin unternommen und besonders Chiavenna bös gebrandschatzt. Herzog Sigismund übernahm die Vermittlung zwischen Mailand (als Herrn des Veltlins und Chiavennas) und den VIII Gerichten. Vogt Gaudenz schrieb gleichen Jahres (1473) an den Herzog[11], die Stimmung in den Gerichten sei günstig für Österreich. Ende 1473 erklärten die VIII Gerichte, sie würden den Durchzug des Grafen von Sonnenberg (dieser stand mit dem Herzog in Fehde und plante, diesen durch das Montafun anzugreifen) verhindern und jedes andern auch[12].

d) Endgültige Übernahme durch Österreich 1477—1479 ff.

Die Stimmung für Österreich schien zuzunehmen, Freunde für Österreich zeigten sich namentlich in Klosters und Davos.

[9] Jecklin Nr. 51.
[10] Jecklin Nr. 52.
[11] Jecklin Nr. 66.
[12] Jecklin Nr. 70.

Die übrigen Gerichte (Schanfigg und Churwalden, Belfort) verharrten in der Abneigung. Da erfolgte im Jahre 1477 der Rückkauf durch Österreich um 5000 fl. Sigismund bezeugt in der Folgezeit, er habe, da er die Pfandsumme nicht auszahlen könne, die sechs Gerichte dem Gaudenz von Mätsch zum Pfand gegeben und ihn zum Vogt daselbst eingesetzt bis zur Auszahlung der 5000 fl.[13]. Vogt Gaudenz wurde bald darauf herzoglicher Rat und Hauptmann an der Etsch[14]. Jetzt zeigte es sich aber doch, daß die Stimmung für Österreich noch immer wenig freundlich war. Das Gericht Klosters huldigte anfangs 1478, im Juni gleichen Jahres auch das Gericht Davos. Die übrigen Gerichte (vier) im Schanfigg, zu Churwalden und zu Belfort blieben renitent. Der Herzog bewilligte Zollfreiheit in all seinen Landen für die Gerichtsleute und bestätigte alle alten Rechte und Freiheiten[15]. Der Kaiser drohte erneut mit 50 Mark Gold Strafe und mit Vernichtung der Freiheiten. Die vier renitenten Gerichte zögerten immer noch. Daran mag auch das Verhalten des Vogtes Gaudenz Schuld getragen haben. Erst Anfang 1478[16] sandte er die vier Gerichte Davos, Klosters, Belfort und Churwalden dem Kaiser auf für Österreich und Anfang 1478 die beiden Gerichte im Schanfigg an den Bischof. Als die Huldigung noch nicht erfolgte, machte Herzog Sigismund Vorstellungen bei Gaudenz von Matsch, wahrscheinlich vor allem wegen des verspäteten Aufsendens. Daraufhin schrieb im Mai 1479[17] Vogt Graf Gaudenz von Matsch von Mailand aus an die vier Gerichte, er entlasse sie seines Eids und fordere sie auf, dem Herzog Sigismund Gelübde und Eid zu leisten. Damit scheint die Weigerung der vier Gerichte ein Ende gehabt zu haben.

Die zunehmende Geldnot wahrscheinlich brachte Gaudenz von Matsch dem Plane näher, auch die zwei Gerichte Schiers und Castels zu veräußern. (Er war z. B. vom Gericht zu Konstanz verpflichtet worden, 1600 fl. an die Stadt Luzern auszurichten[18]. 1484 urkundet der Rat von Luzern die Quittung. Zu

[13] Jecklin Nr. 88.
[14] Jecklin Nr. 89.
[15] Jecklin Nr. 102 (103).
[16] Jecklin Nr. 93, 94.
[17] Jecklin Nr. 120.
[18] Ladurner 82.

dieser Zeit hat Vogt Gaudenz Gülten im Gericht Castels verkauft, wahrscheinlich um damit die 1600 fl. einzubringen.)

Vogt Graf Gaudenz war Sinnes, die zwei Gerichte hinter dem Rücken Österreichs zu verkaufen. 1487 war er ja in die Aberacht erklärt worden und hatte dann flüchten müssen (in seine zwei Gerichte im Prätigau). 1492 erklärte Kaiser Friedrich, er habe die Pön aufgeschoben und aufgehoben auf ein Jahr. Die Sistierung der Acht scheint verlängert worden zu sein. Nach dem Abscheiden Kaiser Friedrichs wurde ihm endlich die Entlassung aus der Acht zuteil, unter empfindlichen Demütigungen von Seiten Kaiser Maximilians. 1496 erfolgte der Verkauf der zwei Gerichte Castels und Schiers um 11 000 fl. an Kaiser Maximilian[19]. Die VIII Gerichte standen jetzt unter Österreich, bis zum Auskauf 1652.

II. Rechte und Freiheiten.

a) Rechte und Freiheiten vor 1438.

Wenn auch die Betrachtung der Rechte und Freiheiten der VIII Gerichte vor 1438 eigentlich aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit fällt, so ist es doch fast unerläßlich, sie heranzuziehen. Denn die rechtliche Begründung der bevorzugten Stellung der Walsergemeinden, aus der sich mehr und mehr die Loslösung von der Herrschaft vollzog, fällt in die Zeit vor 1438. Wenn auch das Urkundenmaterial, das für diesen Abschnitt in Betracht kommt, sehr spärlich ist, so erhellt doch daraus, wie sich die Stellung der eingesessenen Romanen unterschied von der der eingewanderten Deutschen (Walser). Man darf geradezu das Walserrecht als primär bezeichnen, aus dem die übrigen Gerichte ihr Recht sekundär schöpften. Als natürlicher Mittelpunkt kommt da in Betracht Davos, das ja später auch als Vorort des Zehngerichtenbundes stets bezeichnet wird.

Davos. Das Kloster Churwalden bezieht ums Jahr 1213 aus Tavanus einen Grundzins von 60 Käsen und 4 Frischingen[1]. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß das Tal Davos um 1213 von Romanen besiedelt gewesen sein muß, wenn vielleicht auch nur zeitweilig (Alpnutzung). Dafür sprechen auch die lateinischen Flurnamen, wie Dischma, Sartig, Clavadel usw. Gegen

[19] Ladurner 138.

[1] Urkunde 1213 in Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, IV.

Ende des 13. Jahrhunderts fand dann eine Neukolonisierung statt durch das deutsche Element, die Walser.

1289 urkundet Graf Hug von Werdenberg für die beiden minderjährigen Brüder Johann und Donat von Vaz[2]. Der landschafft Davoß lehenbrieff bestimmt:

1. Daß sie Ammann Wilhelm von Davos und seinen Gesellen das gut ze Davos zu rechtem Lehen gegeben gegen den Zins von 473 Käse auf St. Gallentag, 168 Ellen Tuch auf Sankt Martinstag, 56 Frischlinge auf St. Georg oder die pfennig, die sie dafür gezinset, welches sie aller gerust tuend.

2. Dasselbe Gut ist ihnen zu ewigem Besitz. Wenn sie den Zins verrichten, so sind sie frei und haben mit niemand zu schaffen.

3. Boten und Herrschaft werden im Lande freigehalten (ohne wyn und brot).

4. Der See gehört nicht in das Erblehen. Der Pächter hat 1000 Fische dafür zu entrichten (jährlich) oder 10 Pf. maylisch.

5. Wilhelm soll Ammann sein. Verwirkt er es, so soll man aus seiner Gesellschaft im Tal einen andern nehmen.

6. Das Gericht übt der Ammann aus. Ohne dieb und manslacht [Mord, Totschlag].

7. Das im Tal Verschuldete wird im Tal gerichtet.

8. Wer in das Tal kommt, genießt denselben Schirm wie Wilhelm und seine Genossen.

9. Bedarf man der Leute in ein reiß (Kriegsdienst), so sollen sie beim ersten Haus ein Mahl auf Kosten der Herrschaft erhalten.

10. Unbotsame, die sich obigen Bestimmungen nicht einfügen, sollen aus dem Land ziehen.

11. Wird der Zins nicht verrichtet, so soll man dem Ammann ein Pfand nehmen an Rindern, Geißen oder Schafen.

Die in diesem Briefe festgelegten Rechte für die Davoser Walser sind gewiß recht weitgehend, sichern sie denselben doch Selbstverwaltung in Gemeinde und Gericht zu (mit Ausnahme des Blutbannes [dieb und manslacht]), ferner Freiheit von fremden Gerichten. Die Heranziehung zum Kriegsdienst war hier derart geregelt, daß er sich über die Grenzen des Landes er-

[2] Guler, Deduction 61 (1289).

streckte, jedenfalls aber geschah diese Leistung gegen freie Verköstigung.

Ob nun das romanische Element vom deutschen vollständig aufgesogen oder verdrängt wurde, ist fraglich. Jedenfalls wird auch in spätern Urkunden die Landschaft Davos als geschlossene, auf Walserrecht fußende Gemeinde aufgefaßt, während z. B. bei andern Gerichten eine Scheidung hervortritt, wobei dem deutschen Element eine merkliche Bevorzugung zusteht gegenüber dem romanischen, das gegenüber der Herrschaft in viel größerer Abhängigkeit ist.

Belfort. Für das Gericht Belfort kommen mehrere Rechtsquellen in Betracht, da sich hier offenbar mehrere ältere Grundherrschaften in einem Gericht vereinigten. Es wäre hier wieder hervorzuheben das Eindringen des deutschen Elementes, das schließlich in spätern Jahrhunderten eine Trennung des Gerichtes Belfort in Außer- und Innerbelfort herbeiführte. Die Walser waren seßhaft in Schmitten und Wiesen und wurden rechtlich natürlich zu Davos gezählt. Es mußte ihnen alles daran gelegen sein, nicht in die Gerichtsbarkeit des romanischen Außerbelfort zu kommen, das ja rechtlich den Deutschen gegenüber stark benachteiligt war. Nun war aber die Gemeinde Alvaneu mit den beiden Walsergemeinden Wiesen und Schmitten verbunden. Sie als romanische Gemeinde trachtete stets danach, in die Gerichtsbarkeit von Davos zu kommen, d. h. Walserrechte zu erlangen. Tatsächlich wird sie bald zu Belfort, bald zu Lenz gezählt, hatte also eine durchaus schwankende Stellung. Erst 1614 gelang es Alvaneu, gleiche Rechte mit den Walsern auf Schmitten und Wiesen zu erlangen, und bildete dann mit diesen das Gericht Innerbelfort. Aus diesem Fall erklärt sich die Tatsache, daß die Walserrechte auf romanische Teile übergingen, also diese das primäre Walserrecht sekundär annahmen.

(Fortsetzung folgt.)